

Statuten

Haus- und Kinderärzte Ostschweiz (HKO)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| 1. Name und Sitz | 2 |
| 2. Zweck | 2 |
| 3. Mitgliedschaft | 3 |
| 3.1 Ordentliche Mitglieder..... | 3 |
| 3.2 Ausserordentliche Mitglieder | 3 |
| 3.3 Ehrenmitglieder..... | 3 |
| 4. Beitritt | 3 |
| 5. Erlöschen der Mitgliedschaft | 4 |
| 6. Rechte | 4 |
| 7. Pflichten | 4 |
| 8. Mitgliederbeiträge | 4 |
| 9. Weitere finanzielle Mittel | 5 |
| 10. Haftung | 5 |
| 11. Organe | 5 |
| 11.1 Die stimmberechtigten Mitglieder (Urabstimmung)..... | 5 |
| 11.2 Die Generalversammlung (GV) | 5 |
| 11.3 Der Vorstand..... | 6 |
| 11.3.1 Präsident | 7 |
| 11.3.2 Vizepräsident..... | 7 |
| 11.3.3 Aktuar..... | 7 |
| 11.3.4 Kassier | 7 |
| 11.4 Die Rechnungsrevisionsstelle | 7 |
| 12. Statutenänderungen | 8 |
| 13. Auflösung des Vereins | 8 |

Statuten Haus- und Kinderärzte Ostschweiz (HKO)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Haus- und Kinderärzte Ostschweiz" kurz „HKO“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweiz. Zivilgesetzbuches. Dieser Verein geht aus der ehemaligen OSGAM (Ostschweizerische Gesellschaft für Allgemeinmedizin) mittels Statutenänderung und Mitgliedererweiterung hervor. Es handelt sich um einen Berufsverband.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Standort des Sekretariats.

2. Zweck

Der Verein vertritt die Interessen der Ostschweizer Haus- und Kinderärzte¹ gegenüber der Bevölkerung, Behörden, FMH und weiteren Institutionen.

Er ist eine interkantonale Sektion des Berufsverbandes „Hausärzte Schweiz“ und umfasst ordentliche und ausserordentliche Mitglieder der Kantone AI, AR, GL, GR, SG, SH und TG.

Der Verein bezweckt insbesondere:

- Die Förderung und Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden und umfassenden Grund- und Notfallversorgung der Bevölkerung in der Ostschweiz
- Die Wahrung und Förderung der beruflichen, gesundheitspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder in der Ostschweiz
- Die Pflege der überregionalen Kontakte im Bereiche der medizinischen Grundversorgung
- Die Vereinigung der kantonalen Berufsverbände der Haus- und Kinderärzte in einer interkantonalen Vertretung
- Die Vertretung der Interessen der Ostschweizer Mitglieder im Schweizerischen Berufsverband der Hausärzte
- Die Stärkung und Entwicklung des Berufsbildes, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Förderung des Nachwuchses in der Ostschweiz
- Die Förderung von Forschung, Fortbildung und Qualitätssicherung in der Grundversorgung

¹ Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist immer auch mit gemeint.

3. Mitgliedschaft

Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ausserordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

3.1 Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können Ärzte aufgenommen werden, die als praktizierende Hausärzte selbständig oder im Angestelltenstatus tätig sind und einen Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin, Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Kinder- & Jugendmedizin führen oder eine gleichwertige, anerkannte Weiterbildung aufweisen.

Bei Fragen bezüglich der hausärztlichen Tätigkeit, gleichwertiger, anerkannter Weiterbildung oder Besitzstandswahrung entscheidet der Vorstand.

3.2 Ausserordentliche Mitglieder

Ärzte ohne Praxistätigkeit, welche eine Weiterbildung als Hausärzte absolvieren oder absolviert haben, können als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

3.3 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglied kann jede Person aufgenommen werden, die sich um die Hausarztmedizin besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt. Sie sind von jeglicher Beitragspflicht befreit und im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

4. Beitritt

Wer dem Verein beitreten möchte, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an das Sekretariat zu richten.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod
- durch Austritt. Dieser ist dem Präsidenten des Vereins schriftlich mitzuteilen
- durch Wegfall einer der in Artikel 3 angeführten Bedingungen der Mitgliedschaft
- durch Ausschluss. Der Ausschluss wird durch die Generalversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach mindestens zweimaliger Aufforderung. In diesem Fall kann der Vorstand ein Mitglied ausschliessen; es besteht kein Rekursrecht für das ausgeschlossene Mitglied.

6. Rechte

Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Die ausserordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen und an den Generalversammlungen Anträge zu stellen.

7. Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- zur Einhaltung dieser Statuten und der Verbandsbeschlüsse
- zur Entrichtung des Jahresbeitrages
- zur Meldung der Änderung oder Aufgabe der beruflichen Tätigkeit

8. Mitgliederbeiträge

Die Beiträge der Mitglieder werden durch das Sekretariat eingeholt.

Ausserordentliche Mitglieder bezahlen einen reduzierten Beitrag. Die Mitgliederbeiträge des Vereins werden jährlich an der GV festgesetzt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliederbeitrag reduzieren.

9. Weitere finanzielle Mittel

Weitere finanzielle Mittel können durch Veranstaltungen, private oder öffentliche Beiträge sowie freiwillige Zuwendungen geäuft werden.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

11. Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Die stimmberechtigten Mitglieder (Urabstimmung)
2. Die Generalversammlung (GV)
3. Der Vorstand
4. Die Rechnungsrevisionsstelle

11.1 Die stimmberechtigten Mitglieder (Urabstimmung)

Für wichtige Entscheide von ostschweizerischer Tragweite kann der Vorstand oder die GV eine Urabstimmung anordnen.

Eine Urabstimmung ist die schriftliche Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder.

Entscheidend ist die Mehrheit der Stimmenden (ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder): Vorbehalten bleiben Beschlüsse, für welche die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben.

GV-Beschlüsse müssen vom Vorstand einer Urabstimmung unterzogen werden, sofern diese von einem Zehntel der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

Die Urabstimmung muss vom Vorstand innert drei Monaten nach Eingang eines gültigen Antrages angeordnet werden und nach weiteren drei Monaten abgeschlossen sein. Die Organisation ist Sache des Vorstandes.

11.2 Die Generalversammlung (GV)

Die GV findet mindestens einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Halbjahr. Eine Voranzeige muss mindestens drei Monate, die Traktandenliste vier Wochen vor der Versammlung im offiziellen Publikationsorgan des Vereins (OSGAM Information) veröffentlicht werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann der Vorstand ohne Voranzeige unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen

jederzeit einberufen. Der Vorstand muss eine ausserordentliche GV einberufen auf Verlangen von einem Zehntel aller Mitglieder.

Der Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen GV muss schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

Die Traktandenliste der ordentlichen GV umfasst üblicherweise:

1. Jahresbericht des Präsidenten
2. Jahresrechnung mit Bericht und Antrag der Rechnungsrevisionsstelle
3. Budget des folgenden Jahres und Festsetzung des Jahresbeitrages des Vereins
4. Wahlen
5. Anträge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ausschluss oder Wiederaufnahme von Mitgliedern
6. Laufende Geschäfte und Anträge
7. Wahlen und Abstimmungen. Sie erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt

Sofern in den Statuten nichts anderes vorgeschrieben, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

11.3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus den Delegierten des schweizerischen Berufsverbandes der Mitgliedskantone gemäss Artikel 2.

Sollten durch die kantonalen Delegierten nicht alle Fachgesellschaften (Allgemeine Medizin, Innere Medizin und Pädiater) vertreten sein, so kann die jeweilige Ostschweizer Gesellschaft ein Vorstandsmitglied zur Wahl vorschlagen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt und müssen Mitglieder des Berufsverbandes Hausärzte Schweiz sein.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- und Beisitzern

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besorgt die laufenden Geschäfte und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Statuten oder Beschlüsse einem andern Organ übertragen sind. Der Vorstand kann für Unvorhergesehenes über einen Betrag von bis zu Fr. 10'000.-- pro Jahr in eigener Kompetenz verfügen. Er setzt Zeit und Ort der nächsten GV fest. Er hat an der GV Rechenschaft abzulegen über seine Tätigkeit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters.

11.3.1 Präsident

Der Präsident beruft die Versammlungen ein und leitet die Sitzungen. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und empfängt die Korrespondenz. Er unterzeichnet zusammen mit dem Aktuar rechtsgültig. Ist der Präsident verhindert, übernimmt der

11.3.2 Vizepräsident

seine Funktion

11.3.3 Aktuar

Der Aktuar führt ein Protokoll über die Vorstandssitzungen und die GV.

11.3.4 Kassier

Der Kassier verwaltet die Finanzen der Gesellschaft, überwacht das Einziehen der Jahresbeiträge durch das Sekretariat und legt der GV die Jahresrechnung und ein Budget vor. Er hat die Kontrolle über die Mitgliederliste.

11.4 Die Rechnungsrevisionsstelle

Die Rechnungsrevisionsstelle wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie ist wieder wählbar. Sie überprüft die Jahresrechnung und erstattet der GV darüber Bericht und stellt Antrag.

12. Statutenänderungen

Jedes Mitglied kann eine Änderung der Statuten beantragen. Diese muss dem Präsidenten drei Monate vor der Generalversammlung schriftlich mit Begründung unterbreitet und jedem Mitglied vier Wochen vor der GV schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Beschlüsse über die Änderung der Statuten erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

13. Auflösung des Vereins

Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft ist der Urabstimmung vorbehalten und bedarf der schriftlichen Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft kann von der GV, vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder gestellt werden. Der Vorstand regelt das Verfahren der Urabstimmung nach den Bestimmungen von Artikel 11 Ziff. 1.

Ist die Auflösung statutengemäss beschlossen, hat der Vorstand binnen drei Monaten eine letzte Generalversammlung einzuberufen. Diese nimmt die Schlussabrechnung des Kassiers entgegen und beschliesst über die Verwendung eines verbleibenden Vermögens.

Diese Statuten ersetzen alle vorherigen Statuten (letzte Revision am 14.5.1998) und treten nach der Genehmigung durch die Urabstimmung am 1.4.2011 in Kraft.

Der Präsident:

Dr- Alex Steinacher

Der Aktuar:

Dr. Martin Kläusler